

Freiwillige Prämien und Weihnachtsgeld, doch nicht freiwillig?

In vielen Arbeitsverträgen sind Regelungen enthalten wie z.B.:

„Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgratifikationen gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar.“

Das BAG hat mit Urteil vom 08.12.2010 (10 AZR 671/09, NZA 2011, 628 = NJW 2011, 2314) derartige Freiwilligkeitsvorbehalte als Unwirksam erklärt. Die Arbeitsverträge stellen allgemeine Geschäftsbedingungen dar und eine solche Klausel ist widersprüchlich und verstößt gegen § 307 BGB. Arbeitnehmer, die regelmäßig mehrere Jahre lang Weihnachtsgeld oder andere Gratifikationen erhalten, haben dann oftmals einen Anspruch aus betrieblicher Übung. Unklare oder intransparente Klauseln können die Anspruchsentstehung über das Instrument einer betrieblichen Übung nicht verhindern. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in der Klausel Freiwilligkeit und Widerruflichkeit genannt sind. Denn wenn sich der Arbeitgeber freiwillig verpflichtet hat, dann hat er sich verpflichtet und kann seine Verpflichtung nicht wieder durch Widerruf rückgängig machen.

Allerdings hat das BAG (Urt. vom 18.3.2009 – 10 AZR 289/08, NZA 2009, 535) auch eine Möglichkeit aufgezeigt, wie der Arbeitgeber jeweils einmalige freiwillige Leistungen bezahlen kann, ohne sich dauerhaft zu verpflichten:

Mit der Formulierung: „Wir freuen uns, Ihnen für das Jahr 2012 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von € 3.000,00 mit Gehaltslauf November 2012 zukommen zu lassen. Diese Zahlung ist einmalig und schließt künftige Ansprüche aus.“ (Quelle ZAP Nr. 1 29.12.2011, Fach 17 R, S 21 f)

Dieser Beitrag stellt keine Rechtsberatung im Einzelfalle dar, sondern lediglich eine allgemeine, unverbindliche Rechtsinformation, für die keine Haftung übernommen wird und die keine anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzt.